

RATSBESCHLUSS VOM 18. OKTOBER 2012

A) Zuständigkeitsverlagerung vom Rat auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister)

1. Beamtenrechtliche Zuständigkeiten:

- 1.1 Gem. ~~§ 80 Abs. 4, Satz 2 NGO~~ § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG¹ werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn², die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, ~~des gehobenen Dienstes~~ ab Bes.Gr. A 11 ~~mit Ausnahme der Tatbestände, in denen die Entlassung kraft Gesetzes erfolgt (§ 36 NBG),³~~ **auf den Verwaltungsausschuss** übertragen.
- 1.2. Gem. ~~§ 80 Abs. 4, Satz 2 NGO~~ § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten ~~des einfachen, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes⁴~~ **bis einschließlich Bes. Grp. A10 mit Ausnahme der Gründe des § 36 NBG auf den Hauptverwaltungsbeamten** übertragen.

2. Regelungen zu Grundstücksgeschäften werden wie nachfolgend beschrieben vom Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen:

- 2.1 ~~Festlegungen über Verkaufspreise und Vergabeverfahren zur Veräußerung von Grundbesitz in Neubaugebieten auf den Verwaltungsausschuss und die sich hieran anschließende Veräußerung (Wertgrenze = unbegrenzt) von Grundbesitz in Neubaugebieten durch den Hauptverwaltungsbeamten nach Anhörung des jeweiligen Ortsrates.~~
- 2.2 ~~Für die Veräußerung von Gewerbegrundstücken durch den Hauptverwaltungsbeamten gilt eine Wertobergrenze von 150.000,00 €. Gewerbegrundstücksgeschäfte oberhalb dieses Betrages liegen in der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.⁵~~

¹ Jetzt NKomVG

² jetzt so im NkomVG formuliert

³ Keine Ausnahme erforderlich

⁴ Keine Unterscheidung erforderlich

⁵ § 3 Abs. 1 Hauptsatzung

B) Richtlinie des Rates nach ~~§ 40 Abs. 1 NGO~~ § 58 Abs. 1 NKomVG über Geschäfte der laufenden Verwaltung einschl. des dazugehörigen Berichtswesens

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1.	die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs	
2.	Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind	
3.	Heranziehung zu den Gemeindeabgaben	
4.	Erteilung von Prozessvollmachten	
5.	Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln	
6.	Löschungsbewilligungen	
7.	Abtretungserklärungen	
8.	Vorrangseinräumungen	
9.	die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	
10.	Planungsaufträge sowie Aufträge über Gutachten bei a) im Rahmen von über den Haushalt oder im VA beschlossenen Projekten bis netto b) sonstigen Projekten bis netto (siehe auch Formulierung unter Ziff. 11.3)	100.000,00 € 150.000,00 € 25.000,00 € 5.000,00 €
11.	Verträge über Lieferungen von Betriebsmitteln, wie z.B. Heizöl, Energielieferungen bei jährlich wiederkehrenden Beschaffungen	in unbegrenzter Höhe
12.	Aufträge über Lieferungen und Leistungen (einschl. Bauleistungen) bis netto 11.3 Aufträge über Gutachten bei im Rahmen von über dem Haushalt oder im VA beschlossenen Projekten bis 100.000,00 € bis⁶	125.000,00 € 150.000,00 € 5.000,00 €
13.	Verfügungen über das Gemeindevermögen mit Ausnahme von Grundstücksverkäufen, insbesondere - unbefristete Niederschlagungen/Erlasse ⁷ - Schenkungen und Darlehenshingaben - die Belastung von Grundstücken - die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis	50.000,00 € 25.000,00 €

⁶ Zusammengefasst unter 10.

⁷ Vorher unter Ziff. 19 geregelt

14.	<u>Grundstücksangelegenheiten</u>	
14.1	Grundstücksverkäufe in Neubaugebieten, nachdem zuvor Verkaufspreise und Vergabeverfahren durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurden: a) für Wohngrundstücke b) für gewerbliche und misch-gewerbliche Grundstücke bis zu einer Obergrenze von	in unbegrenzter Höhe 150.000,00 €
14.2	Grundstücksverkäufe/Auflassungen allgemein bis zu einem Wert im Einzelfall von	5.000,00 € 25.000,00 €
14.3	Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis	5.000,00 € 25.000,00 €
15.	Stundung von Forderungen	in unbegrenzter Höhe
16.	Befristete Niederschlagungen	in unbegrenzter Höhe
16.	Unbefristete Niederschlagungen bis⁸	15.000,00 €
17.	Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) bis zu einer Summe von	50.000,00 €
18.	Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel gesondert für den jeweiligen Verein, Verband oder die sonstige Vereinigung im Haushaltsplan festgesetzt sind	in unbegrenzter Höhe
19.	Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit nicht unter 13. geregelt bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von	2.500,00 €
20.	Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche bzw. ein Nachgeben oder Zugeständnis seitens der Stadt	25.000,00 €
21.	Kreditaufnahmen für Umschuldungen und Darlehensverlängerungen (Zinsanpassungen)	in unbegrenzter Höhe
22.	Teilmaßnahmen im Rahmen eines Bauprogramms (z.B. Erneuerung eines Gehweges oder der Beleuchtung usw.) bis zu einer geschätzten Baukostensumme in Höhe von netto	125.000,00 € 150.000,00 €
23.	Kanalbaumaßnahmen auch bei einer Überschreitung der Summe (125.000,00 € 150.000,00 € netto), sofern die Mittel durch den Haushalt bereitgestellt wurden.	in unbegrenzter Höhe

Gesetzliche Regelungen und Regelungen der Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.

⁸ künftig unter Ziff.13 zusammengefasst

C) Berichtswesen

Über folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung (Punkt B) ist dem Rat quartalsweise im Rahmen des unterjährigen Controlling-Berichtswesens⁹ zu berichten:

Über Maßnahmen im Sinne von Ziffer 10, 12, 13, 14, 17 und 20, wenn die Maßnahme einen Betrag von 50% der dort genannten Wertobergrenze übersteigt.

⁹ Gemäß Vorschlag der Fraktionen